



Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Beigeordnete
Frau Dr. Kristin Kaufmann

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB
Bearbeiter: Frau Al Masalme
Telefon: (0351) 4 88 21 36
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: malmasalme@dresden.de

Datum: 21.10.2021

— **Stellungnahme zur Vorlage V1214/21 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**

Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

ich nehme die oben genannte Vorlage zur Kenntnis, bitte jedoch ausdrücklich darum, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

— Aus der Vorlage (Seite 4 von 5, Absatz 5) geht hervor, dass in der Einrichtung Podemusstraße 9 wohnungslose Menschen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a und zugleich Menschen aus dem Personenkreis nach §1 Abs. 2 Buchstaben b bis f untergebracht werden – also u. a. Personen die sich im Asylbewerberleistungsgesetz befinden. Auf Rückfrage erfuhr ich, dass die Einrichtung der Podemusstraße insbesondere auf geflüchtete Frauen mit Kindern und wohnungslose Frauen ausgerichtet ist. Diese Doppelnutzung sehe ich aus zweierlei Sicht kritisch:

Wohnungslose Menschen befinden sich in gänzlich anderen Lebenslagen als geflüchtete Frauen mit Kindern. Die Problemlagen beider Personenkreise sind komplex und nicht miteinander vereinbar. Liegt der Fokus der wohnungslosen Menschen auf der Resozialisierung, so steht für Geflüchtete die Förderung und Integration in die neue Gesellschaft im Vordergrund.

— Es ist außerdem in Frage zu stellen, inwiefern es für die geflüchteten und teils traumatisierten Kinder nach der Flucht förderlich ist, eine Unterkunft mit wohnungslosen Menschen zu teilen. Die verschiedenen Problemlagen der Zielgruppen, welche sich auch auf die psychische Verfassung beziehen, können zu einer Gefährdung für das Wohl des Kindes führen. Deswegen rate ich zur Unterbringung in zwei separaten Unterkünften.

Eine Ergänzung: In Anlage 1 Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung), Punkt a sollte der Vollständigkeit wegen, die Podemusstraße 9 noch mit aufgeführt werden, da sie nach jetzigem Stand für alle Personenkreise zuständig ist. Bisher wird sie nur unter Punkt b aufgelistet.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Kristina Winkler
Integrations- und Ausländerbeauftragte